

- Allgemeine Transportbedingungen – der ARGE Energie & Treibstoff aus Fett

1. **Die ARGE Energie & Treibstoff aus Fett (kurz ARGE) ist eine Arbeitsgemeinschaft der Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH und des Abwasserverbandes Hall in Tirol – Fritzens zur geordneten Sammlung und Verwertung von Altpeisefett. Gemäß der Aufgabenverteilung innerhalb der ARGE erfolgt die Auftragsabwicklung hinsichtlich der Transportlogistik durch den Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens, Innstraße 12, 6122 Fritzens.**
2. **Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten für die Transportabwicklung im Rahmen der Altpeisefettsammlung und werden mit der Auftragserteilung an die ARGE ausdrücklich anerkannt. Der Transport erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Transportbedingungen und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen bzw. auf Basis von Angeboten der ARGE Energie & Treibstoff aus Fett.**
3. Begriffsdefinitionen
 - 3.1. Altpeisefett (kurz ASF): Altpeisefett ist ein Altstoff, welcher aus gebrauchten tierischen und pflanzlichen Speiseölen und -fetten aus Haushalten und der Gastronomie besteht. Altpeisefett ist gem. Festsetzungsverordnung 1997 kein gefährlicher Abfall mehr.
 - 3.2. Öli: Zentrale Elemente des Sammelsystems sind Mehrweg-Kunststoffgebinde aus PP. Für die ASF-Sammlung aus Haushalten sind sog. Haushalts-Ölis (3 Liter) für ASF aus der Gastronomie sog. Gastro-Öis (26 Liter) in Verwendung.
 - 3.3. Öli-Sammelbox: Diese Gitterbox ist jener von der ARGE ausnahmslos verwendete und akzeptierte, spezialangefertigte Transportbehälter für die Ölis.
 - 3.4. Öli-Tauschbox: Dies sind Öli-Sammelboxen mit leeren und gereinigten Ölis (144 Stk. Haushalts-Ölis bzw. 18 Stk. Gastro-Ölis), welche im Zuge der Abholung voller Öli-Sammelboxen zugestellt werden.
 - 3.5. ASF-Fässer: Für die ASF-Sammlung verwendete Mehrweggebinde aus Kunststoff oder Metall mit einer Füllmenge zw. 50 und 220 Liter. In diese Fässer darf ASF nur lose eingebracht werden (keine Kleingebinde oder div. Verpackungen).
 - 3.6. Fritta-Kübel: Für die ASF-Sammlung verwendete Einweggebinde (Verkaufsgebinde für Frischfett/öl) aus Metall
4. Die Allgemeinen Transportbedingungen gelten für folgende Transportgegenstände:
 - 4.1. Öli-Sammelboxen für Haushalts- bzw. Gastro-Ölis
 - 4.2. Fässer (Mehrweggebinde) und Fritta-Kübel (Einweggebinde) auf Euro-Paletten
 - 4.3. Haushalts- und Gastro-Ölis
5. Die Transportleistung umfasst:
 - 5.1. Abholung der Haushalts-Ölis bzw. Gastro-Ölis mit gleichzeitiger Zustellung von Öli-Tauschboxen bzw. der Sammelbehälter im Verhältnis 1:1.
 - 5.2. Abholung der auf Euro-Paletten transportsicher gelagerten Fritta-Kübel (Einweggebinde) und Rückgabe der abtransportierten Euro-Paletten im Verhältnis 1:1.
 - 5.3. Abholung der auf Euro-Paletten transportsicher gelagerten ASF-Fässer (Mehrweggebinde) mit gleichzeitiger Rückgabe leerer ASF-Fässer und Euro-Paletten im Verhältnis 1:1
6. Beauftragung

Die Veranlassung eines Transportes gem. Pkt. 5 erfolgt durch die ARGE Energie & Treibstoff aus Fett automatisch einmal im Monat.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Transportgegenstände in einwandfreiem Zustand dem Transporteur zu übergeben. Insbesondere gelten folgende Vorgaben:
 - 7.1. Es dürfen nur dicht verschlossene Ölis und sonstige ASF-Gebinde übergeben werden. ASF-Gebinde auf Euro-Paletten müssen auf diesen transportsicher (Schrumpffolie, ...) verpackt sein.
8. Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Sammelstelle zugänglich ist und die Transportgegenstände mit einem Gabelhubwagen und einer LKW-Hebebühne verladen werden können. Allfällige durch den Auftraggeber verschuldete erfolglose Abholversuche werden gemäß den gültigen Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.
9. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Transportgegenstände eindeutig deklariert sind (vollständig ausgefüllter Frachtanhänger auf Öli-Sammelboxen bzw. Gemeindefachname/Kundenname, Abholdatum sowie die Bezeichnung „Altpeisefett“ auf sonstigen Gebinden).
10. Der Gefahrenübergang erfolgt durch Übernahme bzw. Zustellung der Transportgüter bei der Sammelstelle des Auftraggebers.
11. Die Abrechnung der Transporte erfolgt im Auftrag der ARGE durch einen der beiden ARGE Partner auf Grundlage der gültigen Tarifbestimmungen.
12. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe üblicher Bankzinsen verrechnet.
13. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fritzens. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Hall in Tirol als vereinbart.
14. Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Fetthotline der ARGE, Tel. 05224/55328-14.

1.1.1.1 ARGE Energie & Treibstoff aus Fett

